

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr.22

Anreizprogramm der Stadt Bad Salzuflen zur Klimafolgeanpassung „Entsiegelung und Dachbegrünung auf privaten Flächen“

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 03.05.2023

1. Die in der Anlage beigefügte Richtlinie zum kommunalen Anreizprogramm der Stadt Bad Salzuflen zur Klimafolgeanpassung „Entsiegelung und Dachbegrünung auf privaten Flächen“ wird beschlossen.

2. Die Zuschüsse werden aus der Klimaschutzpauschale bis zu einer Höhe von 26.000 Euro in 2023 finanziert. Die Auszahlung des Anreizes erfolgt nur solange, bis die Mittel für 2023 erschöpft sind.

Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls unter:
<https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/klimaumweltschutz>

Richtlinie zum kommunalen Anreizprogramm der Stadt Bad Salzuflen zur Klimafolgeanpassung „Entsiegelung und Dachbegrünung auf privaten Flächen“

1. Förderzweck

Ziel der Maßnahme ist es, einen Anreiz zur Entsiegelung wasserundurchlässiger Oberflächen auf privaten Grundstücken zu schaffen und/ oder eine Dachbegrünung anzulegen, so dass eine Wiederherstellung der ökologischen Funktionen auf dieser Fläche eintritt, darunter:

- des Wasserhaushalts (Versickerung, Regenwasserrückhaltung, Grundwasserneubildung)
- des Lokalklimas durch Reduzierung von Hitzeinseln und Feinstaubbindung
- der Biodiversität durch das Schaffen naturnaher Lebensräume für Insekten, Vögel und Kleinsäuger (heimische Tiere und Pflanzen).

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Salzuflen.

3. Zuschussempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer:innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieter:innen mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümer:in.

(2) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse
Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden.

(2) Die Fördermittel sind auf eine Höchstsumme von 500€ je Grundstück (Flurstück) begrenzt.

(3) Die Förderung richtet sich - unabhängig von den tatsächlichen Kosten - nach der Größe der umzugestaltenden Fläche. Die Förderung erfolgt soweit keine anderen rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(4) Die Mindestgröße der zu entsiegelnden Fläche beträgt 2m² und der anzulegenden Dachbegrünung 5m² (Bagatelgrenze). Teilflächen auf demselben Grundstück können addiert werden.

(5) Förderfähig sind:

- alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen und
- Entsorgungskosten des alten Bodenbelags

(6) Bei der Entsiegelung von Flächen beträgt die Förderhöhe pro m²:

- 5€ für den Tausch in versickerungsfähiges Pflaster (Pflastersteine mit Fugenversickerung, haufwerksporige Pflastersteine mit hoher Durchlässigkeit) oder das Anlegen einer wassergebundenen Decke (nicht an Gefällen und in hochwassergefährdeten Gebieten); es sind grundsätzlich helle Steine und Materialien zu verwenden
- 10€ für den Tausch in Grünpflaster (sogenannte Rasengittersteine)
- 20€ für die vollständige Entsiegelung und Wiederherstellung des natürlichen Bodens. Für jede Maßnahme wird pro angefangener 5m² aus dem städtischen Programm Staudenpaket eine zusätzliche Staude gestellt.

(7) Bei der fachgerechte Anlegung einer Dachbegrünung durch einen Fachbetrieb beträgt die Förderhöhe pro angefangener 5m²:

- 50€ für extensive Dachbegrünung (8-20cm Deckschicht)
- 75€ für intensive Begrünung (>20cm Deckschicht)
- 100€ für Retentionsdächer mit hoher Wasserrückhaltungsfunktion (zusätzliche Retentions-/Wasserspeicherschicht)

5. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung (Erhalt des Bescheides) der Förderung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe oder der Beginn bzw. die Ausführung in Eigenleistung.
- Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften gefördert (keine Doppelförderung)
- Die Maßnahme muss aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bzw. behördlicher Verfahren durchgeführt werden (z. B. Baugenehmigung, in Bebauungsplänen festgesetzt, Ersatzpflanzungen)
- Die Begrünungsmaßnahmen sind auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt.
- Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen
- Kiesflächen, Schotterflächen, Kiesschüttungen, Schotter-schüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen).
- Maßnahmen, die mit invasiver Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, ergänzt 2017 und 2019 geplant sind/ausgeführt werden.
- Die Maßnahme dient ausschließlich rein architektonischer bzw. künstlerischer Zwecke.
- Eine Entsiegelung auf kontaminierten Flächen, was eine Boden- und Grundwassergefährdung zur Folge hat.
- Die Flächen und Anlagen werden überwiegend gewerblich genutzt

6. Antragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag an die Stadt Bad Salzuflen unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag Entsiegelung und Dachbegrünung auf privaten Flächen“ dem Grunde nach bewilligt.

(2) Je Grundstück kann grundsätzlich nur jeweils ein Antrag eingestellt werden. Anträge sind nur solange möglich, bis die Mittel erschöpft sind.

(3) Der Antrag ist entweder über einen Upload-Link auf der städtischen Homepage <https://www.stadt-bad-salzuflen.de/stadt-und-rathaus/klima-umweltschutz> oder auf dem Postweg einzureichen bei

Stadt Bad Salzuflen
Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt
Rudolph-Brandes-Allee 19
32105 Bad Salzuflen

Dem Antrag sind Fotos und eine Skizze beizufügen, die den derzeitigen Stand der Versiegelung erkennen lassen. Über die Einstufung als versiegelte Fläche entscheidet die Stadt Bad Salzuflen auf der Grundlage von Fotos und Skizzen.

7. Bewilligung

(1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Bad Salzuflen.

(2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Salzuflen, auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Richtlinie und der eingereichten Unterlagen.

8. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfänger:in verpflichtet, der Stadt Bad Salzuflen spätestens nach 12 Monaten nach der Bewilligung einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine hinreichend aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche für die Begrünung zweifelsfrei entnommen werden kann
- Rechnungsbelege (bei der Dachbegrünung zwingend von der Fachfirma),
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung.

(2) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

(3) Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.

(4) Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- bei Verstößen gegen diese Richtlinie.
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn die Entsiegelung/ der Einbau einer Dachbegrünung nach dieser

Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird und die gewährte Zuwendung dabei nicht entsprechend in Abzug gebracht wird.

9. Weitere Bestimmungen

(1) Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen, Festsetzungen in Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten.

(2) Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Richtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden.

10. Haftungsausschluss

Die Stadt Bad Salzuflen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

11. Inkrafttreten

Das kommunale Anreizprogramm „Entsiegelung und Dachbegrünung“ tritt am Tag nach der Beschlussfassung dieser Richtlinie durch den Rat der Stadt Bad Salzuflen in Kraft.

Bad Salzuflen, den 02.06.2023

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt